



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

TCS Zolldokumente
Tel.: +41 58 827 12 53
Fax: +41 58 827 50 18
cpd@tcs.ch

Solidarbürgschaft – Bank

1. Die unterzeichnete Bank _____
verbürgt sich gegenüber dem Touring Club Schweiz (TCS) als Solidarbürge mit dem Hauptschuldner im Sinne der Art. 492 und folgenden des Schweizerischen Obligationenrechts zur Erfüllung der Verpflichtung, eingegangen von:
Herrn/Frau _____
wohnhaft in _____
bis zum Höchstbetrag von CHF _____
(in Worten, CHF _____)
2. Der Bürge haftet für alle Forderungen der Zollverwaltungen (Zölle, Steuern, Gebühren, Bussen, Strafen, Zinsen, usw.) betreffend die an den Hauptschuldner ausgestellten Zolldokumente (z.B. im Falle unterlassener oder verspäteter Wiederausfuhr des Fahrzeuges, bei nicht richtiger Abwicklung der Zollformalitäten usw.).
Der Bürge haftet außerdem für alle Kosten des TCS, die im Zusammenhang mit der Löschung der Dokumente entstehen können.
3. Die Verpflichtung der Bürgen dauert bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen des TCS an, unabhängig von allen anderen Sicherheiten des TCS.
4. Wenn der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos ermahnt worden oder wenn seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist, kann der Bürge vor der Verwertung der Faustpfand- und Forderungspfandrechte belangt werden.
5. Wird die Leistungspflicht des Hauptschuldners, der im Ausland wohnt oder seinen Wohnsitz nachträglich ins Ausland verlegt, durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, so verzichtet der Bürge hiermit ausdrücklich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen.
6. Besitzt der TCS andere Sicherheiten, die nicht eigens für die verbürgte Forderung bestellt wurden, so kann er sie in erster Linie für die Bezahlung anderer Forderungen verwenden.
7. Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den TCS befriedigt hat, die für die verbürgten Forderungen bestimmten Pfandrechte und anderweitigen Sicherheiten nur dann über, wenn sie vom Hauptschuldner eigens für diese Forderungen gestellt worden sind, sei es bei der Übernahme der Solidarbürgschaft, oder später. Geht infolge einer teilweisen Bezahlung der Schuld nur ein Teil des Pfandrechtes oder einer anderen Sicherheit auf den Bürgen über, so hat der dem TCS verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.
8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die vorliegende Solidarbürgschaft untersteht dem Schweizerischen Recht. Für alle Streitfälle und Beteiligungen im Zusammenhang damit, anerkennt der Bürge Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Ort und Datum:

Unterschrift der Bank:

Senden Sie bitte das Original dieses Formulars an:

Touring Club Schweiz
Zolldokumente
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genève